

BGer 9C_46/2018 vom 28. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_46_2018

FR: TF 9C_46/2018 du 28 février 2018

IT: TF 9C_46/2018 del 28 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht - vorbehältlich offensichtlicher Fehler - nur die in seinem Verfahren geltend gemachten Rechtswidrigkeiten (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389; siehe auch BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104 f.).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem die Vorinstanz die von der Beschwerdegegnerin am 20. Februar 2017 revisionsweise verfügte Herabsetzung der bisherigen ganzen auf eine Viertelsrente bestätigt hat.

E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht bejahte eine massgebliche Verbesserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin mit erheblicher Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit - und damit das Vorliegen eines Revisionsgrunds nach Art. 17 Abs. 1 ATSG - im entscheidwesentlichen Zeitraum zwischen der Rentenverfügung der Beschwerdegegnerin vom 21. August 1998 und der rentenherabsetzenden Verfügung vom 20. Februar 2017. Es stützte sich dabei in erster Linie auf die Gutachten der Dres. med. B. _____ und C. _____ vom 5. bzw. 8. Mai 2010, die Verlaufsgutachten des Dr. med. B. _____ vom 29. Dezember 2011 und 21. Juni 2016 sowie die Stellungnahmen des RAD vom 21. Juni und 16. November 2016 sowie 7. April 2017ab, welchen es volle Beweiskraft zuerkannte. Danach ist es der Beschwerdeführerin nunmehr zumutbar, in einer körperlich leichten bis selten

mittelschweren Tätigkeit ohne übermässige Beanspruchung der rechten Hand im Umfang von 60 % zu arbeiten, ohne zusätzliche Verminderung der Leistungsfähigkeit.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die Gesichtspunkte, die ihrer Auffassung nach für eine zwischenzeitlich eingetretene, in revisionsrechtlicher Hinsicht bedeutsame Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sprechen, ausführlich dargelegt. Das Bundesgericht kann insoweit nicht eine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen des kantonalen Gerichts setzen, sondern hat einzig zu prüfen, ob dem vorangehenden Entscheid eine Bundesrechtswidrigkeit anhaftet oder ob dieser allenfalls auf Sachverhaltsfeststellungen basiert, die als offensichtlich unrichtig zu bezeichnen wären und den Verfahrensausgang massgeblich beeinflussen. Das ist, wie die nachstehenden Erwägungen zeigen, nicht der Fall.

E. 3.2.1

So sind, worauf im angefochtenen Entscheid bereits einlässlich hingewiesen wurde, entgegen der in der Beschwerde vertretenen Sichtweise keine Gründe ersichtlich, welche Zweifel an der Beweistauglichkeit der (Verlaufs-) Gutachten der Dres. med. B. _____ und C. _____ vom 5. bzw. 8. Mai 2010 sowie 29. Dezember 2011 und 21. Juni 2016 wecken könnten.

E. 3.2.1.1

Vielmehr sind sie für die streitigen Belange umfassend, beruhen auf den notwendigen Untersuchungen, berücksichtigen die geklagten Beschwerden, sind in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden, leuchten in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge bzw. der Beurteilung der medizinischen Situation ein, setzen sich ausführlich mit den bei den Akten liegenden (abweichenden) fachärztlichen Einschätzungen (namentlich des behandelnden Psychiaters Dr. med. D. _____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Pratteln) auseinander und sind in den Schlussfolgerungen überzeugend. Sie erfüllen somit sämtliche Anforderungen an beweismässige ärztliche Entscheidungsgrundlagen (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis), insbesondere auch diejenigen, denen bei der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts in Revisionsfällen zusätzlich Beachtung zu schenken ist (etwa Urteile 9C_710/2014 vom 26. März 2015 E. 2 und 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 4.2, in: SVR 2012 IV Nr. 18 S. 81). Die von der Beschwerdeführerin letztinstanzlich gerügten (angeblichen) formellen Mängel der Gutachten vermögen deren Glaubwürdigkeit nicht zu erschüttern. Es kann ohne Weiterungen auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Indem diese ihre Beurteilung gestützt auf die gutachtlichen Schlussfolgerungen der Dres. med. B. _____ und C. _____ vorgenommen hat, ist ihr daher kein willkürliches Verhalten vorzuwerfen.

E. 3.2.1.2

Daran ändert der Umstand nichts, dass bei Vorliegen psychischer Erkrankungen in Form einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung, eines damit vergleichbaren psychosomatischen Leidens (vgl. BGE 140 V 8 E. 2.2.1.3 S. 13 f.) oder, wie hier, depressiver Störungen leicht- bis mittelgradiger Natur (Urteile 8C_841/2016 und 8C_130/2017 vom 30. November 2017, beide zur Publikation vorgesehen) für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit systematisierte Indikatoren beachtlich sind, die erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2 S. 285

ff., E. 3.4-3.6 und 4.1 S. 291 ff.). Hervorzuheben ist hierbei, dass gemäss altem Verfahrensstandard (z.B. BGE 130 V 352) eingeholte Gutachten nicht per se ihren Beweiswert verlieren. Vielmehr ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des Einzelfalls mit seinen spezifischen Gegebenheiten und den erhobenen Rügen entscheidend, ob ein abschliessendes Abstellen auf die vorhandenen Beweisgrundlagen vor Bundesrecht standhält (BGE 141 V 281 E. 8 S. 309). Dies ist vorliegend zu bejahen, hat der begutachtende Psychiater Dr. med. B. _____ der diagnostizierten rezidivierenden, ängstlich gefärbten depressiven Störung mit chronischem Verlauf, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10 F33.10), in seinen Erläuterungen vom 21. Juni 2016 doch nicht von vornherein jegliche invalidisierende Wirkung abgesprochen, sondern ihr unter korrekter Berücksichtigung der vorhandenen leistungshindernden äusseren Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) der Beschwerdeführerin andererseits funktionelle Auswirkungen zuerkannt. Seine Einschätzung der Arbeits (un) fähigkeit behält demnach auch im Lichte der aktuellen, vorerwähnten Rechtsprechung ihre Gültigkeit.

E. 3.2.2

Zu Recht unbestritten geblieben - und daher für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1.1 und 1.2 hiervor) - sind letztinstanzlich schliesslich die Ausführungen des kantonalen Gerichts zu den erwerblichen Auswirkungen der ermittelten gesundheitlichen Einschränkungen.

E. 3.3

Zusammenfassend lassen die Einwendungen der Beschwerdeführerin weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie sonst wie eine Bundesrechtsverletzung auf. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.